

10. 1. Findet die Vorschrift des § 308 Abs. 1 ZPO. auf das schiedsrichterliche Verfahren Anwendung?

2. Dürfen an die Fassung der Formel des Schiedsspruchs die gleichen Anforderungen gestellt werden wie an die Urteile der staatlichen Gerichte?

3. Muß in dem Verfahren über die Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs darüber entschieden werden, ob er ein Feststellungsurteil oder eine Beurteilung zu einer bedingten oder betagten Leistung enthält?

4. Können Schiedssprüche, die Feststellungsurteile enthalten, für vollstreckbar erklärt werden?

ZPO. §§ 253, 297, 308, 1034, 1041, 1042, 1043.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 11. Oktober 1935 i. S. F. F. M. & Sohn AG. (Antragstellerin) w. Hamburger Staat (Antragsgegner).
VII 74/35.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Durch Vertrag vom 4. Mai 1931 vermietete der Antragsgegner an die Antragstellerin zur Einrichtung und zum Betriebe eines Umschlags- und Lagerplatzes für Holz und Holzzeugnisse Gelände am Hachmannskai in H., das zur Wasserseite mit einer Raimauer abschließt. Dieses Gelände war früher an die B. Werft vermietet gewesen. Auf ihm befindet sich an der Wasserseite zur Raimauer

ein Kran, der auf zwei Kranschielen hin und her gefahren werden kann. Im § 6 des Vertrags ist u. a. bestimmt:

Bauliche Unterhaltung der Gebäude, Betriebsgeräte und der Raimauer.

1. Die Mieterin ist verpflichtet, alle auf der Fläche befindlichen, ihr gehörenden oder von ihr benutzten Gebäude und Betriebsanlagen sowie das gesamte Betriebsgerät in ordnungsmäßigem und betriebs sicherem Zustande zu unterhalten.

2. Die Entwürfe für alle auf oder unmittelbar hinter der Raimauer zu errichtenden Bauten sind der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe, Abteilung Strom- und Hafensbau, vor der Ausführung zur Genehmigung vorzulegen.

3. Die Unterhaltung der Raimauer, die durch ordnungsmäßige Benutzung und den natürlichen Verschleiß erforderlich wird, wird auf Kosten der Mieterin durch die Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe, Abteilung Strom- und Hafensbau, ausgeführt werden.

Nach Aufnahme des Betriebs durch die Antragstellerin stellte sich heraus, daß durch seitliche Verschiebung der Granitabdeckplatten zusammen mit dem hinteren Krangleis die neben der Kranbahn laufende Schleifleitung so weit eingeeengt wurde, daß ein Kranbetrieb nicht mehr möglich war. Die Antragstellerin wandte sich an den Antragsgegner, der es jedoch ablehnte, auf seine Kosten Abhilfe zu schaffen. Daraufhin ließ sich die Antragstellerin die geplanten Herstellungsarbeiten an der hinteren Kranunterstützung von der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe, Abteilung Strom- und Hafensbau, genehmigen und die Arbeiten dann ausführen. Im Dezember 1933 erhob sie vor einem auf Grund des § 25 des Mietvertrags errichteten Schiedsgericht gegen den Antragsgegner Klage mit dem Antrage, diesen zu verurteilen,

1. anzuerkennen, daß der übergebenen Raimauer Mängel anhaften, die erst bei an sich ordnungsmäßiger Benutzung zutage treten seien und weiterhin treten könnten,

2. ihr für die bisher notwendig gewesene Wiederinstandsetzung 10780,60 RM. nebst 1% Zinsen über Reichsbankdiskont seit dem 16. September 1933 zu zahlen.

In der Schiedsklage war gesagt, es habe sich herausgestellt, daß die landseitigen Kranbahngleise nicht einwandfrei fundiert gewesen

feien, vielmehr feien Schäden an der Kranbahn-Unterstützung eingetreten, welche die Sicherheit des Betriebs der Schiedsklägerin gefährdeten. Weiter war in der Klage bemerkt, daß die B. Werft nachträglich an einigen Punkten Spurstangen angebracht habe und daß dadurch schon erwiesen sei, daß vor der Benutzung durch die Schiedsklägerin sich Nachteile ergeben hätten, die hätten beseitigt werden müssen. Auch die wasserseitige Kranbahn-Unterstützung zeige Anfälle zu neuen Schäden, die durch fehlerhafte Herstellung der Raimauer bedingt feien.

Das Schiedsgericht fällte nach streitiger Verhandlung der Parteien zur Hauptsache einen am 9. Juni 1934 abgefaßten Schiedsspruch, den es den Parteien zustellte und bei der Geschäftsstelle des Landgerichts in H. gemäß § 1039 B.P.D. niederlegte. Durch den Schiedsspruch erkannte es für Recht:

1. Der Beklagte hat einen durch Bauart und Zustand der hinteren Kranbahn-Unterstützung unter angemessener Berücksichtigung vorzeitig ersetzter Teile bzw. ersparter Unterhaltungsarbeiten seitens der Klägerin bedingten Anteil der Wiederherstellungskosten der Klägerin zu ersetzen.

Der Anteil beträgt 6354,04 RM., wozu 1% Zinsen über Reichsbankdiskont seit dem 16. September 1933 bis zum Tage der Zahlung zu erstatten sind.

2. Der Beklagte hat in gleicher Weise, sobald sich die Notwendigkeit ergibt, die wasserseitige Kranbahn-Unterstützung auf seine Kosten durch Entfernen der jetzt zum Teil schon gelösten Abdeckplatten in Beton neu herzustellen unter entsprechender Berücksichtigung etwa seitens der Klägerin vorzeitig ersetzter Teile bzw. ersparter Unterhaltungskosten.

3. ...

Punkt 1 und 3 der Formel des Schiedsspruchs sind erledigt. Dem Antrage der Antragstellerin auf Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs zu Nr. 2 seiner Formel setzte der Antragsgegner folgende Einwände entgegen:

1. Das Schiedsgerichtsverfahren sei nur über die Wiederherstellungskosten der landseitigen Kranbahn-Unterstützung anhängig geworden. Über die Klageanträge der Antragstellerin hinaus und ohne daß über diese Frage mündlich verhandelt worden sei, habe ihn das Schiedsgericht zu Punkt 2 der Formel des Schiedsspruchs

verurteilt, die Unterhaltskosten für die wasserseitige Kranbahn-Unterstützung zu erstatten. Damit sei das Schiedsgericht über die Anträge der Streitteile hinausgegangen.

2. Ein Hinausgehen über die Anträge der Streitteile liege auch deshalb vor, weil die Antragstellerin unter Nr. 1 des Antrags der Schiedsklage einen ganz eindeutigen Feststellungsantrag gestellt habe, demgegenüber das Schiedsgericht zu Punkt 2 der Formel des Schiedspruchs ebenso eindeutig ein Leistungsurteil erlassen habe.

Der Antrag der Antragstellerin auf Vollstreckbarerklärung des Schiedspruchs zu Punkt 2 seiner Formel ist in beiden Vorinstanzen unter entsprechender Aufhebung des Schiedspruchs abgewiesen worden. Auf die Revision der Antragstellerin ist der Schiedspruch zu Punkt 2 für vollstreckbar erklärt worden.

Gründe:

Der Berufungsrichter führt aus: Der in der Schiedsklage unter Nr. 1 gestellte Antrag sei auf Beurteilung des Antragsgegners zur Anerkennung des Vorhandenseins von Mängeln der Raimauer, die erst bei einer an sich ordnungsmäßigen Benutzung zutage getreten seien und weiterhin zutage treten könnten, gerichtet gewesen. Begehrt sei also eine Handlung des Antragsgegners nur insofern, als ein förmliches Anerkenntnis von ihm abgegeben werden sollte. Im übrigen habe der Antrag ein Feststellungsbegehren enthalten, welches sich auf drei Punkte erstreckt habe:

1. die Feststellung des Bestehens von Mängeln,
2. die Feststellung des Auftretens dieser Mängel bei an sich ordnungsmäßiger Benutzung,
3. die Feststellung der Möglichkeit, daß sich auch bei solcher Benutzung weitere Mängel aus vorhandenen entwickeln könnten.

Der Schiedspruch zu Nr. 2 seiner Formel entspreche dem Antrage nicht. Die verlangte Beurteilung zur Abgabe eines Anerkenntnisses sei nicht ausgesprochen. Ebenso wenig sei als Inhalt des Schiedspruchs eine der begehrten Feststellungen getroffen. Vielmehr sei Inhalt des Spruchs eine betagte und bebingte Beurteilung des Antragsgegners zu Leistungen bestimmter Art nämlich

1. zur Entfernung von Asphaltplatten

2. zur Neuherstellung der wasserseitigen Kranbahn-Unterstützung in Beton,

3. zur Aufwendung von Kosten.

Danach sei nicht, wie die Antragstellerin meine, eine dem Antrage der Schiedsklage, wenn auch mit gewissen Einschränkungen, entsprechende Entscheidung getroffen, sondern der Spruch übergehe den Antrag auf Anerkennung und treffe Regelungen, welche das Bestehen des Tatbestandes, dessen Feststellung die Antragstellerin verlange, voraussetzten, aber nicht beantragt seien. Dies sei, so praktisch es gedacht sein möge, gesetzlich nicht zulässig. Eines Eingehens auf die Frage, ob auch über die wasserseitige Kranbahn-Unterstützung hätte entschieden werden dürfen — was im Rahmen des gestellten Antrags zu bejahen sein würde —, bedürfe es hiernach nicht.

Die Revision rügt Verletzung des § 1041 Abs. 1 Nr. 1, § 1042 ZPO. Sie ist begründet.

Es ist zwar richtig, daß das Schiedsgericht nicht über Streitpunkte entscheiden darf, die nicht Gegenstand des Parteivorbringens gewesen sind. Dies folgt aus dem Wesen seiner Aufgabe und aus dem Wesen eines bürgerlichen Rechtsstreits überhaupt. Insofern kann gesagt werden, daß die Vorschrift des § 308 Abs. 1 ZPO., wonach das Gericht nicht befugt ist, einer Partei etwas zuzusprechen, was sie nicht beantragt hat, auch für das schiedsrichterliche Verfahren gelte. Indessen bedürfen die Klageanträge vor dem Schiedsgericht keiner ausdrücklichen Kundgabe und keiner schriftlichen Abfassung, es sei denn, daß die Parteien im Schiedsvertrage Gegenteiliges vereinbart haben. Die Klageanträge können daher im Regelfalle auch stillschweigend gestellt werden, das Schiedsgericht kann sie aus der Gesamtheit des ihm unterbreiteten Streitstoffes entnehmen und insofern auch über die etwa besonders abgefaßten Anträge der Parteien hinausgehen. Die Befugnis des Schiedsgerichts hierzu ergibt sich — vorbehaltlich der zwingenden Vorschriften im § 1034 Abs. 1 ZPO. — daraus, daß die Schiedsrichter das Verfahren, soweit nicht die Parteien eine Vereinbarung getroffen haben, nach freiem Ermessen bestimmen (§ 1034 Abs. 2 ZPO.). Die Vorschrift in § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO., wonach die Klage einen bestimmten Antrag enthalten muß, und die Vorschrift in § 297 Abs. 1 ZPO., wonach die Anträge aus den vorbereitenden Schriftsätzen zu lesen

werden müssen, finden danach im schiedsrichterlichen Verfahren keine, also auch keine entsprechende Anwendung. Daraus folgt, daß für dieses Verfahren die erwähnte Vorschrift in § 308 Abs. 1 ZPO. nicht die Tragweite haben kann, die ihr für das ordentliche Gerichtsverfahren zukommt. Weiter dürfen die Schiedsrichter bei Auslegung des Parteibegehrens, wie der Senat bereits in dem Urteil vom 1. März 1935 VII 255/1934 ausgesprochen hat, davon ausgehen, daß die Parteien von ihnen eine wirtschaftlich zweckmäßige und praktische Erledigung des Streites verlangen. Handeln die Schiedsrichter nach diesen Grundsätzen, so verstoßen sie nicht gegen den Verhandlungsgrundsatz, sondern beachten ihn vorbildlich. Davon, daß der Schiedsspruch solchenfalls auf einem unzulässigen Verfahren beruhe (§ 1041 Abs. 1 Nr. 1 ZPO.), kann also keine Rede sein.

Wird an der Hand dieser Grundsätze das Verfahren des Schiedsgerichts geprüft, so liegt kein ausreichender Anlaß vor, es als unzulässig zu beanstanden. Der Berufungsrichter will selbst annehmen, daß über die wasserseitige Kranbahn-Unterstützung nach dem Inhalt der Schiedsklage habe entschieden werden sollen. Weiter nimmt er an, daß die Stellungnahme des Schiedsgerichts praktisch gedacht sei und daß sich der Antragsgegner auf das Verfahren vor dem Schiedsgericht zur Hauptsache eingelassen hat (§ 1027 Abs. 1 ZPO.). Dann konnten aber die Schiedsrichter das Begehren der Schiedsklägerin ohne verfahrensrechtliche Bedenken so bescheiden, wie sie es getan haben. Eine an der Wortfassung haftende Auslegung der Anträge der Schiedsklage, wie sie der Berufungsrichter vorgenommen hat, kam für sie nicht in Frage. An die Formel des Schiedsspruchs dürfen überhaupt in bezug auf die Fassung nicht die gleichen Anforderungen gestellt werden, wie an Urteile der staatlichen Gerichte, wenn nur der Schiedsspruch der erforderlichen Bestimmtheit nicht entbehrt. Die Bestimmtheit verneint aber der Berufungsrichter nicht. In der Tat sind auch die Zweifel, ob der Schiedsspruch zu Nr. 2 seiner Formel ein Feststellungsurteil oder eine Verurteilung zu einer bedingten und betagten Leistung enthalte, nicht unlösbar. Über sie braucht aber im Rahmen des gegenwärtigen Verfahrens, das nicht die Vollstreckung, sondern die Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs zum Gegenstande hat, nicht entschieden zu werden. Anders wäre es nur, wenn etwa Schiedssprüche, die Feststellungsurteile

enthalten und deshalb nicht vollstreckt werden können, auch nicht für vollstreckbar erklärt werden dürften. Das ist aber nicht der Fall. Auch Schiedssprüche dieser Art dürfen für vollstreckbar erklärt werden, um die Geltendmachung von Aufhebungsgründen — mit Ausnahme der in § 1041 Nr. 6 ZPO. genannten — auszuschließen (§ 1043 ZPO.).

Danach ist das angefochtene Urteil aufzuheben.

Da seine Aufhebung nur wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf das festgestellte Sachverhältnis erfolgt und nach letzterem die Sache zur Endentscheidung reif ist, so war zugleich in der Sache selbst zu entscheiden und auf die Berufung der Antragstellerin der Schiedsspruch zu Nr. 2 seiner Formel für vollstreckbar zu erklären.